



# **Geflügelzucht-Verein 1908 Weißkirchen e.V.**

## **Satzung für die Gemeinschaftszuchtanlage des Geflügelzucht-Vereins 1908 Weißkirchen e.V.**

### **§ 1**

Die Satzung gilt gleichzeitig als Pachtvertrag für die Pächter, die einen Zuchtplatz vom Verein übernehmen.

### **§ 2**

Jeder Pächter, der eine Parzelle des Geflügelzucht-Vereins 1908 Weißkirchen e.V. übernimmt, muss Mitglied des Vereins und unbescholten sein.  
Er verpflichtet sich, spätestens 1 Jahr nach Übernahme des Pachtplatzes Rassegeflügel anzuschaffen.  
Mindestens 50% des Pachtplatzes müssen für Zwecke der Geflügelzucht genutzt werden.

### **§ 3**

Bei Pächterwechsel werden die Kosten für Renovierung der Züchterhütte und der Außenumzäunung zu 50%, höchstens jedoch 350,00 € vom Verein übernommen.  
Er ist somit Eigentümer dieser Gegenstände.  
Der Umfang der Renovierungsarbeiten muss vor Beginn der Arbeiten mit dem Vorstand abgesprochen werden.

### **§ 4**

Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtplatz nach den Vorschriften und Auflagen des Vereins selbst zu erstellen, zu pflegen und zu erhalten.  
Die Erstellung weiterer Bauten auf der Parzelle muss vom Vorstand genehmigt werden.  
Die bei der Erstellung geleisteten Arbeitsstunden werden nicht vergütet.

### **§ 5**

Der Pächter hat bei Übernahme einer Parzelle eine Kautions von 500,00 € an den Verein zu zahlen.  
Bei Ausscheiden wird dieser Betrag unverzinst zurückerstattet.  
Eine Vergütung für vorgenommene Einbauten/Installationen vom Pächter durch den Verein erfolgt nicht.  
Bei Pächterwechsel wird eine Vereinbarung über die Zahlung einer Ablösesumme ohne Mitwirkung des Vereins, direkt zwischen altem und neuem Pächter, getroffen.  
Bei Nichteinigung wird der Vorstand einen Betrag festlegen.  
Ein Pachtzins wird zurzeit nicht erhoben.  
Sollte die Stadt Oberursel als Eigentümer des Geländes Pacht, Steuern usw. für das Zuchtgelände in Rechnung stellen, wird der Verein diese Kosten anteilig an die Pächter weitergeben.  
Die Rückzahlung der Kautions bei Ausscheiden eines Pächters durch Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgt innerhalb von 12 Monaten an den Pächter bzw. an seine Erben.

### **§ 6**

Die Kosten für Umlagen (Strom, Wasser, Grundgebühren, Versicherungsbeiträge für die Pachtplätze usw.) werden nach Verbrauch bzw. anteilig nach Zuchtplätzen umgelegt.

### **§ 7**

Für die Pflege seiner Parzelle ist der Pächter verantwortlich.  
Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Pächter auf eigene Kosten.  
Der Außenanstrich der Hütte wird einheitlich nach den Anweisungen des Vereins vorgenommen.  
Das Streichen übernimmt der Pächter.  
Bei Aufgabe des Zuchtplatzes hat der Pächter seine Parzelle von Abfall, Sperrmüll und vom Neupächter nicht übernommenen Gegenständen zu räumen.  
Andernfalls werden diese Arbeiten vom Verein durchgeführt und die anfallenden Kosten der hinterlegten Kautions belastet.  
Die Erledigung der Räumungsarbeiten wird vom Vorstand überprüft.

**bitte wenden**

§ 8

Grundsätzlich darf nur Rassegeflügel gehalten werden; Wassergeflügel mit Zustimmung des Vorstandes. Das Halten von Säugetieren jeglicher Art ist nicht gestattet.

§ 9

Jeder Pächter kann einer Stallkontrolle durch eine Kommission, bestehend aus zwei Vorstands- und zwei weiteren Vereinsmitgliedern, unterworfen werden.

Über eine geplante Stallkontrolle ist der Pächter rechtzeitig zu informieren.

Der Züchter ist verpflichtet, seinen Tierbestand einem ganzjährigen Impfschutz zu unterstellen.

§ 10

Jeder Pächter verpflichtet sich, seinen Bestand an Geflügel Ordnungsgemäß zu pflegen, sowie die ihm übergebene Parzelle stets in einwandfreiem Zustand zu halten.

Sollte den Anweisungen des Vorstandes nicht Folge geleistet werden, kann der Pächter durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Verein ist vertreten durch die Ehrengerichtssatzungen des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau e.V.

§ 11

Der Pächter verpflichtet sich, seine Rasse nach den Musterbeschreibungen zu züchten und die jährlich stattfindende Lokalschau mit sechs Tieren einer Rasse/eines Farbschlages zu beschicken und den Verein in allen Belangen zu unterstützen und zu fördern.

§ 12

Der Pächter ist verpflichtet, sich angemessen an der Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftszuchanlage und der Gemeinschaftseinrichtungen zu beteiligen.

Jeder Pächter hat jährlich 5 Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden je Stunde 20,00 € mit der Umlagen-Abrechnung erhoben.

Die Reinigung von Vereinsheim und Toilettenanlage, sowie die Ablieferung von Abfall an den Bauhof sind durch den laut Arbeitsplan zuständigen Pächter termingemäß durchzuführen.

Im Verhinderungsfall hat er für Vertretung zu sorgen.

§ 13

Der Verein übernimmt die Aufgabe, den Züchter in allen züchterischen Belangen zu unterstützen und bei der Beschaffung von Zuchtmaterial und Bruteiern zu beraten, sowie die vereinseigene Brutmaschine zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Durch seine Unterschrift erkennt der Pächter die Satzung an, und erklärt den Bedingungen der Satzung Folge zu leisten.

.....  
Genehmigt durch die Jahreshauptversammlung vom 20. Januar 1984.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 20. Januar 2006.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 23. Januar 2009.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 25. Januar 2013.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 25. Januar 2019.

---

Oberursel, den . . .2019

.....  
Vorstand

-----  
Pächter